



**Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für den Friedhof und Verwaltungsgebühren
für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften
- Friedhofsgebührensatzung -**

Die Gemeinde Steinberg am See erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S 40) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S 153) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - e) wer sich der Gemeinde Steinberg am See gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

| | |
|-------------------|---------|
| a) Einzelgräber | 37,00 € |
| b) Familiengräber | 42,00 € |
| c) Kindergräber | 21,00 € |
| d) Urnenerdgräber | 21,00 € |
| e) Urnennischen | 60,00 € |
| f) Urnenerdammern | 68,00 € |

(2) Gebühren betragen für die

| | |
|--|---------|
| Ausfertigung einer Graburkunde | 10,00 € |
| Genehmigung der Exhumierung und ggf. Umbettung von Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen, Leichenresten oder Urnen | 19,50 € |
| Ausstellung eines Leichenpasses | 16,50 € |
| Genehmigung zur Errichtung, Versetzung oder Änderung eines Grabmales und eines Fundamentes | |
| für ein Kinder- bzw. Urnenerdgrab | 6,50 € |
| für ein Einzel- bzw. Familiengrab | 25,00 € |

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt §3 Abs.1 c.

(4) Die Grabgebühren sind auf die Dauer des Grabrechts im Voraus zu entrichten.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung des Grabnutzungsrechtes wird der zu viel bezahlte Jahresbetrag nach Absatz 1 nicht erstattet. Eine Auflassung der Grabstätte während der Ruhefrist ist nur im Falle einer Umbettung möglich.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für Arbeiten nach § 25 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Leichenhauses – pro Tag | 20,00 € |
| 2. Ausheben und Verfüllen des Grabes bis zu 1,50 m Tiefe pro Grabstelle | |
| - bei Kindern bis 10 Jahren | 110,00 € |
| - bei Kindern über 10 Jahren und Erwachsenen | 195,00 € |
| - Tieferlegung je 0,50 m | 37,00 € |
| 3. Beisetzung der Urne im Urnenerdgrab | 43,00 € |

| | |
|--|----------|
| 4. Beisetzung der Urne in Urnennische | 30,00 € |
| 5. Für die Beisetzung einer Urne in einem Sammelgrab einmalig | 102,50 € |
| 6. Verwendung eines Kompressors | 43,00 € |
| 7. Überführung des Sarges bzw. Urne von der Halle zur Grabstätte und Versenkung des Sarges oder Beisetzung der Urne je Träger | 18,50 € |

Ausgrabung und Umbettung Einschließlich notwendiger Umsargung

| | |
|---|----------|
| 8. Grundgebühr während der Ruhefrist | 73,00 € |
| 9. Grundgebühr nach Ablauf der Ruhefrist | 37,00 € |
| 10. Grabherstellung | |
| - Öffnen und Schließen der alten Grabstelle einschl. Erdabfuhr u.a. | 73,00 € |
| - Öffnen und Schließen der neuen Grabstelle einschl. Erdabfuhr u.a. | 128,00 € |
| 11. Tieferlegung je 0,5 m | 37,00 € |
| 12. Trägergebühr pro Person | 24,00 € |
| 13. Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Verlegung von Urnen werden erhoben | |
| - Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab | 24,00 € |
| - Wegnahme einer Urne in einer Urnennische | 18,00 € |
| - Wiederbeisetzung einer Urne im Erdgrab | 24,00 € |
| - Wiederbeisetzung einer Urne in einer Urnennische | 18,00 € |
| 14. Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen von einem Sarg in einen anderen | 148,50 € |
| 15. Umfüllen der Asche von einer Urne in eine andere | 23,00 € |
| 16. Grundleistungen (Grundausstattung und Reinigung der Leichenhalle) | |
| - bei Kindern bis zu 10 Jahren | 82,50 € |
| - bei Kindern über 10 Jahren und Erwachsenen | 164,50 € |
| 17. Annahme aller Blumengebinde | 10,50 € |
| 18. Annahme einer Urne / Sarges von auswärts | 15,50 € |
| 19. Sargkühlung je angefangenen Tag | 25,00 € |
| 20. Grabmatten | 30,00 € |
| 21. Zusatzleistungen (weitere Auflagen) werden nach Art und Umfang extra berechnet. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

| | |
|---|---------|
| (1) Für die Zulassung zu gewerblichen Arbeiten im Sinne der Friedhofssatzung in den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. Berechtigungsschein für zulassungspflichtige Arbeiten für jedes Jahr (dies schließt einen Berechtigungsschein nach Ziffer 3 ein), | 26,00 € |
| 2. Berechtigungsschein für einzelne Arbeiten nach Nr. 1 an einem bestimmten Grab | 13,00 € |
| 3. Berechtigungsschein zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug für jedes Jahr | 6,50 €. |

- (2) Die Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach der Friedhofssatzung betragen - sofern nicht andere Gebühren in Frage kommen - 6,50 € bis 325,00 €
- (3) Die Gebühren für eine Einzelanordnung oder Beanstandung nach der Friedhofssatzung betragen 3,00 € bis 130,00 €

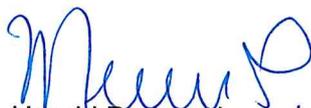
§ 7 Grabmalentfernung

Wird ein vom Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig im Sinne der Friedhofssatzung abgeräumtes Grab von der Gemeinde entfernt, werden die hierbei anfallenden Kosten von Nutzungsberechtigten in tatsächlich entstandener Höhe durch Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof in Steinberg am See vom 01.02.2017 außer Kraft.

Steinberg am See, den 15.12.2021


Harald Bemmerl
1. Bürgermeister